

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren 4/1999/P

auf Antrag des SPD-Bezirksvorstands W W,

vertr. durch den Vorsitzenden P aus D

- Antragsteller und Berufungsgegner-

gegen

W aus D

- Antragsgegner und Berufungsführer-

hat die Bundesschiedskommission am 18. Oktober 1999 in Hamburg unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß W nicht mehr Mitglied der SPD ist.

Gründe:

I.

Der xx Jahre alte Antragsgegner trat 19xx in die SPD ein. In der Folgezeit war er aktiv und nahm auch Mandate für die SPD wahr, so in der Kreistagsfraktion des Kreises R.

Sein Ziel, bei der Wahl am 12. September 19xx hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt D zu werden, verfolgte der Antraggegner, indem er sich trotz Aufforderung nicht an dem parteiinternen Verfahren zur Aufstellung des Kandidaten oder der Kandidatin für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt D beteiligte, sondern seine Kandidatur als sogenannter „freier Bewerber“ betrieb. Zuvor hatte er erfolglos zu erreichen versucht, daß der Kandidat oder die Kandidatin parteiintern im Wege einer Mitgliederbefragung ermittelt werden sollte. Tatsächlich ist er zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden.

Mit Beschluß vom 27. Februar 1999 ordnete der Bezirksvorstand des SPD-Bezirks W W auf Antrag des Unterbezirks D daraufhin gegen den Antragsgegner als Sofortmaßnahme nach § 18 SchiedsO das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten an. Dieser Beschluß galt zugleich

gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, über den nach § 19 Abs. 2 SchiedsO die zuständige Bezirksschiedskommission zu entscheiden hat.

Mit Entscheidung vom 2. Mai 1999, dem Antragsgegner zugestellt am 18. Mai 1999, beschloß die Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks W - im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung - den Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD und ordnete zugleich die Fortdauer der Sofortmaßnahme nach §§19 Abs. 5, 18 Abs. 1 SchiedsO an. Zur Begründung ist ausgeführt, daß der Antragsgegner nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 i. V.m. Abs. 3 OrgStatut aus der Partei auszuschließen sei, weil er vorsätzlich gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen habe und hierdurch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Er habe sich außerhalb und ohne Mandat der Partei als freier Kandidat für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters beworben. Seine Kandidatur finde in Konkurrenz zur SPD und zu deren gewähltem Kandidaten statt. Gleiches sei auch zukünftig zu erwarten. Die Kandidatur widerspreche der inneren Ordnung der Partei und ihren Grundsätzen, weil der Antragsgegner den innerparteilichen Wahlmodus mißachte und eine politische Schwächung der SPD in Kauf nehme. Betreibe ein Parteimitglied eine freie Kandidatur außerhalb der Partei, schädige es damit - unabhängig von seinem subjektiven Bewußtsein - die Partei. Die ihm nach dem Rücktritt des ursprünglich von der SPD aufgestellten Kandidaten ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, sich zumindest jetzt unter Anerkennung des Ausgangs eines solchen Verfahrens dem innerparteilichen Wahlverfahren zu stellen, habe der Antragsgegner ebenfalls nicht wahrgenommen.

Mit am 31. Mai 1999 bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben legte der Antragsgegner gegen diese Entscheidung Berufung ein, die er mit am 9. Juni 1999 eingegangenem Schreiben begründete. Auf entsprechenden Hinweis der Bundesschiedskommission legte er sein Parteibuch innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist vor. Zur Berufungsbegründung verweist er darauf, daß die Ausschlußentscheidung demokratischen Grundsätzen nicht entspreche. Er fühle sich weiterhin der SPD verbunden und sei auch noch Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion des Kreises R. Im Verfahren sei das Gebot rechtlichen Gehörs nicht ausreichend berücksichtigt worden. Er habe sich zunächst durchaus an der Aufstellung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beteiligt. Er wäre bereit gewesen, sich nach einer Mitgliederbefragung als Kandidat zur Verfügung zu stellen. Auf Bitten vieler Genossinnen und Genossen, die mit dem SPD-Kandidaten nicht einverstanden gewesen seien, habe er sich dann als freier Kandidat beworben. Er habe damit viele Stimmen, die sonst der Partei verloren gegangen wären, für ein SPD-Mitglied binden wollen. Die weitere Entwicklung habe ihm Recht gegeben; er habe ca. 4000 Unterstützungsunterschriften sammeln können, auch von vielen SPD-Mitgliedern. Der zunächst gewählte SPD-Kandidat habe seine Kandidatur wegen des großen öffentlichen Drucks zurückgenommen. Er habe nicht nur keinen Schaden für die Partei bewirkt, sondern im Gegenteil geholfen, Schaden von der Partei abzuwenden. Nach diesem Rücktritt stehe er als SPD-Kandidat zur Verfügung; es sei nicht seine Schuld, wenn sich die Partei gleichwohl für einen anderen Kandidaten entschieden habe und jeglichen Kontakt

mit ihm ablehne. Er verlange Gleichbehandlung; in anderen vergleichbaren Fällen (z.B. L, R, S) sei nicht eingeschritten worden.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält an seiner Auffassung fest, daß das Verhalten des Antragsgegners als parteischädigend angesehen werden müsse und nur mit einem Ausschluß angemessen geahndet werde. Daran könne - wie auf Nachfrage der Bundesschiedskommission näher ausgeführt ist - auch der Umstand nichts ändern, daß der Antragsgegner in der Zwischenzeit zum hauptamtlichen Bürgermeister in D gewählt worden sei. Hierin sei er, der Antragsteller, sich mit den Parteigremien vor Ort einig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefaßten Grundsatzbeschluß im schriftlichen Verfahren, nachdem der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt unstreitig ist und die Beteiligten im wesentlichen über dessen (parteiordnungs)rechtliche Wertung streiten. Des Einverständnisses der Beteiligten hierzu bedarf es nicht. Der Antragsgegner ist mit der Eingangsbestätigung über diese Verfahrensweise in Kenntnis gesetzt worden. In der Vorinstanz hatte er ausdrücklich sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

I. Nicht nur die Frist zur Einlegung der Berufung, sondern auch die zu deren Begründung ist gewahrt. Sie beträgt nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission insgesamt vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz.

Zwar ist innerhalb dieser Frist das Parteibuch des Antragsgegners entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO nicht vorgelegt worden; es ist vielmehr erst umgehend nach entsprechender Aufforderung durch die Bundesschiedskommission eingegangen. Da jedoch die Rechtsmittelbelehrung der Bezirksschiedskommission keinen Hinweis auf dieses Erfordernis enthielt und damit unvollständig

war, konnte sie nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnungen der staatlichen Gerichte diese Frist nicht wirksam in Gang setzen.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission war der Antragsgegner nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 und Abs. 3 OrgStatut aus der Sozialdemokratischen Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht auch mit dem Parteiengesetz (§ 10 Abs. 4) in Einklang, das einen Ausschluß unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zuläßt.

Die Bundesschiedskommission kann zunächst - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission Bezug nehmen (dort S. 3, unter II. 2).

Der entscheidende Umstand, der neben der Kandidatur als solcher den erheblichen Verstoß gegen den die Arbeit der Partei in besonderer Weise prägenden Grundsatz der Solidarität darstellt und den Vorwurf parteischädigenden Verhaltens begründet, ist, daß sich der Antragsgegner im Vorfeld der Kandidatenfindung für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters gar nicht erst durch eine eigene Kandidatur der innerparteilichen Willensbildung durch die maßgebenden Parteigremien gestellt hat, nachdem die Partei auf seine „Bedingung“, den Kandidaten oder die Kandidatin im Wege einer Mitgliederbefragung zu ermitteln, nicht eingegangen war, sondern bewußt außerhalb der Partei als „freier“ Bewerber angetreten ist. Hieran hat er - trotz des bereits laufenden Parteiordnungsverfahrens - auch dann festgehalten, als es durch den Rücktritt des ursprünglich für die SPD nominierten Bewerbers erneut die Möglichkeit gegeben hätte, sich dem Votum der Mitglieder zu stellen und um deren Vertrauen für eine Kandidatur zu werben. Nachdem dem Antragsgegner im Rahmen des Verfahrens ausdrücklich die Möglichkeit hierzu eröffnet worden war, was zu einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens geführt hätte, hätte auch der Umstand der verhängten Sofortmaßnahme entgegen der von ihm in seinem Schreiben vom 28. April 1999 geäußerten Auffassung einer Beteiligung an der Kandidatennominierung nicht entgegengestanden.

Nach § 5 OrgStatut hat jedes Mitglied das Recht - aber eben auch die Pflicht - sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. Damit ist zugleich der Gedanke der Unvereinbarkeit anerkannt, der dann in § 6 OrgStatut als Konsequenz aus der Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei gezogen wird. Dieser Gedanke ist sinngemäß auch

auf Verfahren wie das vorliegende zu übertragen.

Daß der Antragsgegner subjektiv gemeint haben mag, im Parteiinteresse zu handeln, vermag ihn dabei nicht zu entlasten. Seine im Wahlkampf geäußerte Auffassung, er trete „gegen den von der Partei benannten Kandidaten an, trete damit aber als Sozialdemokrat keineswegs zugleich gegen seine Partei an“, ist falsch. Eine solche Trennung ist nicht möglich. Es kann nicht hingenommen werden, daß einzelne Parteimitglieder ohne jegliche Rücksicht auf Mehrheitsentscheidungen ihre eigenen Interessen zur alleinigen Richtschnur ihres Handelns machen. Selbstverständlich steht jedem die Kandidatur für eine durch Wahl zu erlangende Position frei; will er diese aber als Mitglied einer Organisation - hier der SPD - anstreben, kann er dies nur unter Beachtung der innerparteilichen Verfahrensvorgaben und in Respektierung demokratisch zustandegekommener Mehrheitsentscheidungen tun. Dies hätte dem Antragsgegner, gerade weil er in der Vergangenheit bereits Mandate für die Partei wahrgenommen hat, besonders bewußt sein müssen.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten auch schweren Schaden für die Partei verursacht. Der Begriff des Schadens kann nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein solcher Schaden kann z.B. dann vorliegen, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit der Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, erheblich beschädigt oder in der Öffentlichkeit der Eindruck einer in sich zerrissenen, über Personalfragen völlig zerstrittenen Partei erweckt wird, aber auch dann, wenn das Verhalten einzelner Parteimitglieder geeignet ist, andere engagierte Mitglieder erheblich zu demotivieren und an der Bedeutung innerparteilicher Willensbildungsprozesse zweifeln zu lassen. Hierbei sind mit zu berücksichtigen vor allem auch die Auswirkungen vor Ort. Entscheidend ist hier, daß durch das Verhalten des Antragsgegners in der Öffentlichkeit das Bild der Partei erheblich beschädigt worden ist. Mit seinem Verhalten hat der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, daß der innerparteiliche Willensbildungsprozeß bei der Kandidatenfindung unwichtig und die Bindung an die dafür geltenden Regeln in die Beliebigkeit jedes Mitglieds gestellt sei. Außerdem hat er die Chancen des für die SPD aufgestellten Kandidaten bzw. später der Kandidatin von vornherein geschmälert und den Eindruck der Zerrissenheit der Partei in der Öffentlichkeit verfestigt. Zugleich sind damit die Parteigremien und die übrigen Mitglieder, die sich dem Grundsatz der Solidarität verpflichtet fühlen, bloßgestellt worden.

Der für die Partei entstandene erhebliche Schaden ist im konkreten Fall auch nicht nachträglich dadurch entfallen, daß der Antragsgegner mit seiner Kandidatur Erfolg gehabt hat. Da allerdings die Bundesschiedskommission bei der Bewertung der Schwere des eingetretenen Schadens die Einschätzung

vor Ort keineswegs außer Betracht läßt, erschien es angezeigt, insoweit noch einmal eine aktuelle Stellungnahme einzuholen, was mit der Anfrage vom 23. September 1999 geschehen ist. Inwieweit darin, daß diese Anfrage nach außen getragen wurde, ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 17 SchiedsO liegt, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Der Antragsgegner kann sich nicht mit Erfolg auf einen angeblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen, weil in - von ihm im einzelnen benannten - anderen Fällen des Antretens von SPD-Mitgliedern als sog. „freie Bewerber“ in Konkurrenz zu von der SPD aufgestellten Bewerbern nicht in gleicher Weise wie bei ihm reagiert worden sei. Die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens geht nach § 6 Abs. 1 SchiedsO immer auf das Tätigwerden einer Organisationsgliederung (§ 8 OrgStatut) zurück; es gibt insoweit keinen „Automatismus“. Im übrigen ist jeder Einzelfall zu betrachten und zu bewerten.

Nach alledem verbleibt es bei dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Dr. Diether Posser